NEUSTADT A. RBGE.

S.T. BORDENAU

LANDKR. HANNOVER / REG. BEZ. HANNOVER

BEBAUUNGSPLAN NR. 956

FRÜHER NR. 7

M. 1:1000

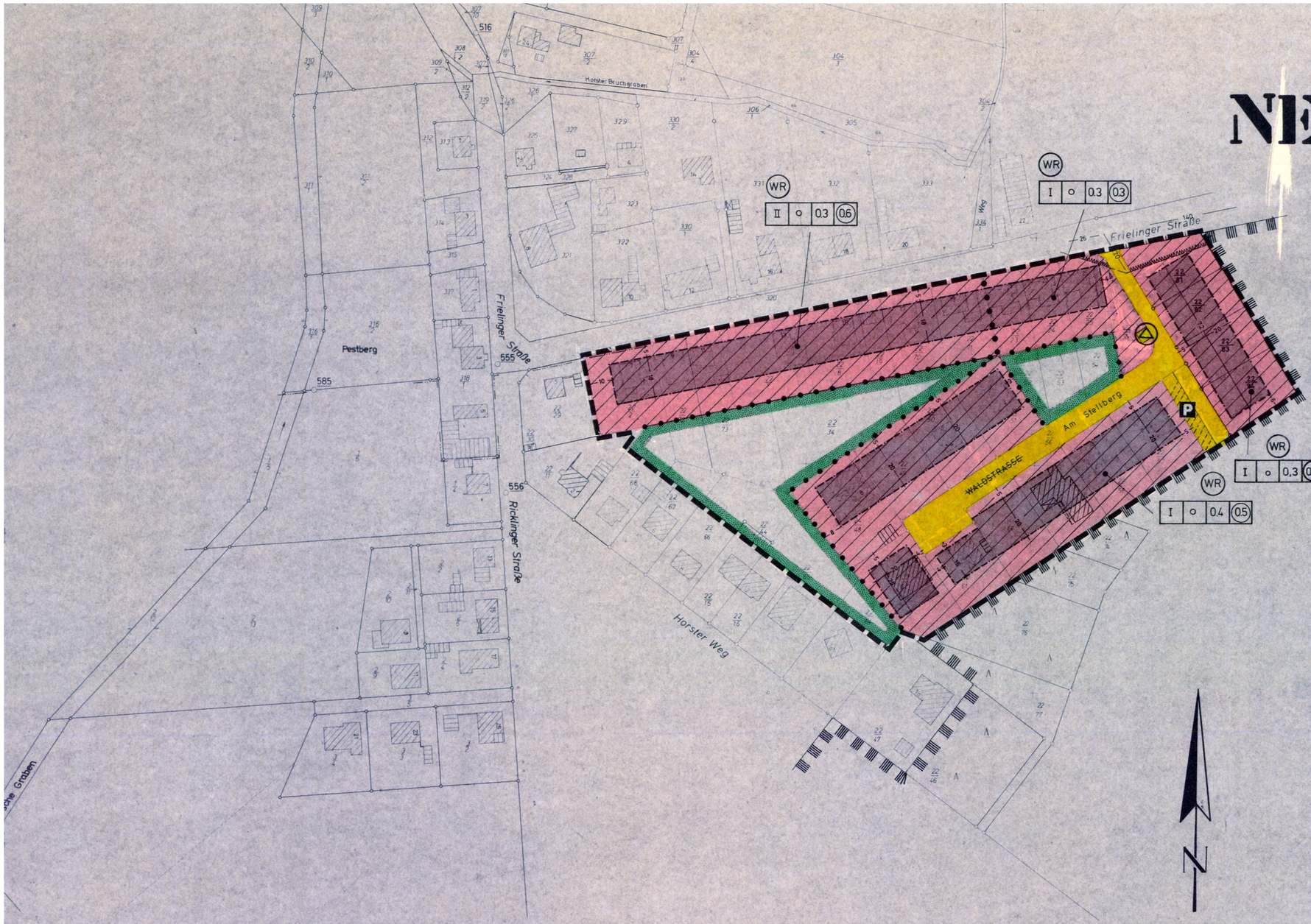

ERLÄUTERUNG DER PLANZEICHEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- ZUFAHRTSVERBOT
- WR — REINES WOHNGEBIET
- II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ALS HÖCHSTGRENZE)
- o — OFFENE BAUWEISE
- 0.3 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- (0.5) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- BAUGRENZE
- FLÄCHE FÜR TRAFOSTATION (5×5m)
- P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- GRÜNFLÄCHE, PRIVATE GÄRTEN
- SICHTDREIECK, ANNÄHERUNGSSICHTWEITE NACH RAST-K 1973 FREIZUHALTEN VON NUTZUNGEN DIE ZU SICHTBEHINDERUNGEN OBERHALB 0.8o m - GEMESSEN VON DER FAHRBAHNOBERFLÄCHE - FÜHREN KÖNNEN.
- ABGRENZUNG DES LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETES (LSG NR. 27)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (SICHTFLÄCHEN).
DIE IM PLAN GEKENNZEICHNETEN SICHTFLÄCHEN INNERHALB DER SICHTDREIECKE SIND VON NUTZUNGEN FREIZUHALTEN, DIE ZU SICHTBEHINDERUNGEN OBERHALB 0,80 m - GEMESSEN VON DER FAHRBAHNOBERFLÄCHE - FÜHREN KÖNNEN.

NACHRICHTLICHER HINWEIS

BEI ERDARBEITEN IST IM BEBAUUNGSPLANBEREICH MIT ARCHÄOLOGISCHEN FUNDEN ZU RECHNEN, DIE DER MELDEPFLICHT UNTERLIEGEN. MIT JEDER BAUGENEHMIGUNG IST EIN ENTSPRECHENDER HINWEIS AN DEN BAUHERREN ZU GEBEN.

Verfahrensvermerke auf dem Bebauungsplan

(Amtsblatt der Regierung Hannover 1970 S. 23)

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom: 8.11.1976). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Der Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Hannover, den 18. 1. 1977
Katasteramt
I.A.
gez.
Kuscha
Vermessungsoberrat

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 6. Nov. 1975 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) am 12. 1. 1976 ortsüblich durch die Leinezeitung bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 20. 1. 1976 bis 20. 2. 1976 öffentlich ausgelegen.

Neustadt a. Rbge., den 25. 1. 1977
gez. Temps, Bürgermeister
gez. Rohde, Stadt[Gemeinde]direktor

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 16. 12. 1976 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Neustadt a. Rbge., den 25. 1. 1977
gez. Temps, Bürgermeister
gez. Rohde, Stadt[Gemeinde]direktor

Der vom Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in der Sitzung vom 16. 12. 1976 beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 11 BBauG nach Maßgabe der Verfügung 214.3-601/77 vom heutigen Tage genehmigt.

Hannover, den 9. 6. 1977
Der Regierungspräsident in Hannover
Im Auftrage
gez.
Bulle
Siegel

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind gemäß § 12 BBauG durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 28 am 14. 7. 1977 bekanntgemacht worden.
Der genehmigte Bebauungsplan liegt mit Begründung gemäß § 12 BBauG bei der Stadt[Gemeinde] Verwaltung ab 14. 7. 1977 öffentlich aus und kann während der Öffnungszeiten eingesehen werden.
Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

Neustadt a. Rbge., den 19
Stadt[Gemeinde]direktor

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom

Stadt Neustadt a. Rbge.
Stadtbauamt
3057 Neustadt a. Rbge.
Theresenstr. 4
I.A.
gez.
Knieriem